

## ANLEITUNG FÜR IM AUSLAND LEBENDE FINNEN ZUR DATENÜBERMITTLUNG AN DAS BEVÖLKERUNGSREGISTER

### **Warum müssen meine Personalien auf dem aktuellen Stand sein, obwohl ich im Ausland lebe, und spielt es dabei eine Rolle, in welchem Land ich lebe?**

Wenn ein finnischer Staatsbürger im Ausland lebt, bleiben die Angaben zu seiner Person und seinem Wohnsitz nur dann auch in Finnland auf dem aktuellen Stand, wenn die Person selbst dafür sorgt, die Daten den finnischen Behörden zu melden. Die Person kann die Meldung entweder bei dem Magistrat ihrer letzten Wohnsitzgemeinde oder bei der nächstgelegenen finnischen Vertretung in ihrem jetzigen Wohnsitzstaat machen. Zu meldende Daten sind z. B. Angaben über eine Eheschließung, Ehescheidung, Geburt eines Kindes oder die Wohnsitzadresse. Wenn die Daten im Bevölkerungsregister auf dem aktuellen Stand sind, beschleunigt dies beispielsweise das Ausstellen eines finnischen Passes.

Aufgrund der Daten im Bevölkerungsregister werden viele Rechte und Pflichten festgesetzt.

Das Aufstellen eines Wahlregisters beispielsweise beruht auf diesen Daten. Falsche Personalien im Bevölkerungsregister können dazu führen, dass die Kontaktaufnahme durch Behörden den Empfänger nicht erreicht (z.B. Wahlbescheide, Einberufungsbefehle).

Das Bevölkerungsregister ist das zentrale Gesamtregister der finnischen Gesellschaft, und die Richtigkeit der Angaben ist für verschiedene Behörden von großer Wichtigkeit. Für die Sozialversicherungsanstalt (KELA) beispielsweise ist es wichtig, eine umfassende Lebensgeschichte zu bekommen, vor allem wenn es um Rentenansprüche geht.

Auch in den nordischen Ländern, außer in Schweden, lebende finnische Staatsbürger müssen die Behörden über Änderungen ihrer Personalien informieren.

In Norwegen, Dänemark oder Island lebende finnische Staatsbürger müssen die Behörden selbst über Änderungen der Personalien informieren. Dazu reicht es, der Vertretung oder dem Magistrat einen Auszug aus dem Bevölkerungsregister des Wohnsitzstaates zuzusenden, aus dem die Änderungen hervorgehen.

Aus Schweden werden die Personalien auf behördlichem Wege entsprechend dem zwischen Finnland und Schweden geschlossenen Vertrag an das finnische Bevölkerungsregister übermittelt.

### **Umzug ins Ausland**

Wenn ein finnischer Staatsbürger ins Ausland zieht, kann der Umzug entweder befristet oder dauerhaft sein (befristet bedeutet, dass der Aufenthalt maximal ein Jahr beträgt, z. B. aufgrund einer befristeten Arbeit oder eines Studiums oder aus einem anderen entsprechenden Grund).

Wenn es sich um einen befristeten Auslandsaufenthalt handelt, bleibt die Person im

Bevölkerungsregister als in Finnland sesshaft gemeldet. Als Wohnsitzgemeinde in Finnland gilt die Gemeinde, von der aus die Person ins Ausland gezogen ist. Die in der Wohnsitzgemeinde geltenden Rechte und Pflichten bleiben bestehen.

Die Abmeldung erfolgt schriftlich und spätestens eine Woche nach dem Umzug. Eine Abmeldung muss auch bei einem befristeten Aufenthalt vorgenommen werden, wenn dieser länger als drei Monate dauert. Das Abmeldeformular ist im Formularteil zu finden.

Wenn der Umzug ins Ausland dauerhaft ist, die Person also im Ausland sesshaft wird, so wird sie im finnischen Bevölkerungsregister als abwesend (d.h. nicht in Finnland sesshaft) registriert. Als letzte Wohnsitzgemeinde gilt die Gemeinde, von der aus die Person ins Ausland gezogen ist. Der Umzug hat zur Folge, dass ein Teil der in der Gemeinde geltenden Rechte und Pflichten erlischt. Zu solchen Rechten gehören beispielsweise das Wahlrecht bei Kommunalwahlen und an die Gemeinde gebundene Kommunalrechte.

Wenn ein finnischer Staatsbürger ins Ausland zieht, gestalten sich seine nationalen Rechte und Pflichten in verschiedenen Angelegenheiten auf verschiedene Weise, und daher ist es wichtig, dass die Person selbst schon vor ihrem Umzug Kontakt mit dem Steueramt oder der Sozialversicherungsanstalt (KELA) aufnimmt und abklärt, wie sich die Auswanderung in ihrem Fall im Umgang mit den verschiedenen Behörden auswirkt und welche Meldepflichten in Bezug auf die Behörden bestehen. Große Hilfe dabei bieten die Internetseiten der Behörden, auf denen man leicht die Kontaktadressen und E-Mail-Adressen findet:

[www.kela.fi](http://www.kela.fi),  
[www.vero.fi](http://www.vero.fi),  
[www.formin.fi](http://www.formin.fi) ,  
[www.puolustusvoimat.fi](http://www.puolustusvoimat.fi),  
[www.uvi.fi](http://www.uvi.fi),  
[www.suomi-seura.fi](http://www.suomi-seura.fi),  
[www.hallonorden.org](http://www.hallonorden.org)

## **Eheschließung**

Um die Eheschließungsdaten in das finnische Bevölkerungsregister eintragen zu können, muss die Person das originale und im Wohnsitzstaat gesetzlich anerkannte Eheschließungszeugnis oder eine beglaubigte Kopie bei der nächstgelegenen finnischen Vertretung ([www.formin.fi](http://www.formin.fi)) vorlegen. Das Zeugnis kann auch an den Magistrat der letzten Wohnsitzgemeinde in Finnland geschickt werden. Da das Eheschließungszeugnis gewöhnlich in der Sprache des Ausstellerlandes abgefasst ist, muss eine beglaubigte Übersetzung ins Finnische oder Schwedische angefertigt werden.

Wenn die Person das Eheschließungszeugnis in einer finnischen Vertretung vorlegt, muss sie das Formular „Meldung eines im Ausland getrauten finnischen Staatsbürgers“ („Ilmoitus ulkomailla vihitystä Suomen kansalaisesta“) ausfüllen, das dem Originalzeugnis beigelegt wird. Das Formular ist derzeit nur in den Landesvertretungen erhältlich. Danach werden die Urkunden auf behördlichem Wege nach Finnland geschickt.

Wenn sich im Zusammenhang mit der Eheschließung der Nachname ändert und das Eheschließungszeugnis direkt an den Magistrat geschickt wird, ist es empfehlenswert, das

Formular „Wahl des Nachnamens im Zusammenhang einer Eheschließung“ („Sukunimen valinta vihkimisen yhteydessä“) beizufügen. Das Formular ist im Formulareil zu finden.

### **Geburt eines Kindes**

Damit die Geburt eines Kindes in das finnische Bevölkerungsregister eingetragen werden kann, muss die originale und im Wohnsitzstaat gesetzlich anerkannte Geburtsurkunde oder eine offiziell beglaubigte Kopie bei der nächstgelegenen finnischen Vertretung ([www.formin.fi](http://www.formin.fi)) vorgelegt werden. Die Geburtsurkunde kann auch an den Magistrat der letzten Wohnsitzgemeinde der Mutter in Finnland geschickt werden. Da die Geburtsurkunde gewöhnlich in der Sprache des Ausstellerlandes verfasst wurde, muss eine beglaubigte Übersetzung der Geburtsurkunden ins Finnische oder Schwedische angefertigt werden.

Wenn die Geburtsurkunde einer finnischen Vertretung zugestellt wird, muss das Formular „Meldung eines im Ausland geborenen finnischen Staatsbürgers“ („Ilmoitus ulkomailla syntyneestä Suomen kansalaisesta“) ausgefüllt werden, das der Originalurkunde beigelegt wird. Das Formular ist derzeit nur in den Landesvertretungen erhältlich. Danach werden die Urkunden auf behördlichem Wege nach Finnland geschickt.

In der Geburtsurkunde werden normalerweise beide Elternteile genannt. Wenn die Eltern miteinander verheiratet sind, ist das Kind automatisch ein eheliches Kind.

Wenn das Kind dagegen außerhalb einer Ehe geboren wird, muss die Vaterschaft bestätigt werden, bevor der Vater des Kindes in Finnland registriert werden kann. Die Bestätigung der Vaterschaft setzt voraus, dass der Vater das Kind in einer finnischen Vertretung identifiziert. Die Vertretung übersendet der Sozialbehörde der letzten Wohnsitzgemeinde der Mutter eine Identifizierungsurkunde. Die Sozialbehörde sorgt dann dafür, dass die Angelegenheit vorangetrieben wird und die Vaterschaft in Finnland auf die gesetzlich vorgeschriebene Weise bestätigt wird.

### **Anerkennung der in einem fremden Staat erfolgten Feststellung der Vaterschaft**

Die in einem fremden Staat ausgestellte Feststellung der Vaterschaft, die in dem Staat rechtskräftig ist, in dem sie ausgestellt wurde, kann laut § 51 Vaterschaftsgesetz in Finnland ohne gesonderte Bestätigung anerkannt werden. Dabei entfällt das finnische Vaterschaftsanerkennungs- und Bestätigungsverfahren.

### **Feststellung der Vaterschaft**

Unter der Feststellung der Vaterschaft wird z.B. der Beschluss des Gerichts oder einer anderen Behörde sowie die Bestätigung des Rechtsgeschäfts oder dessen Eintragung verstanden, soweit das Verhältnis zwischen dem Kind und dem Mann nach einer derartigen Maßnahme als ein Vaterschaftsverhältnis in dem Staat angesehen wird, in dem die Eintragung oder ähnliche Maßnahme durchgeführt wurde. Als Beschluss gilt nicht zum Beispiel ein Dokument (wie Geburtsurkunde), in der die Eintragung als Vater sich ausschließlich auf die Aussage der Betroffenen gründet. Bei Bedarf müssen die Betroffenen eine Aufklärung über die Gesetzgebung des betreffenden Staates vorlegen, woraus hervorgeht, dass das besagte Dokument einen ausreichenden Beweis im besagten

Staat für die Feststellung der Vaterschaft und eine Begründung der Unterhaltspflicht darstellt. Darüber hinaus wird vorausgesetzt, dass die Betroffenen entweder ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im besagten Staat oder die Nationalität jenes Staates gehabt haben.

### **Zuständiger Magistrat**

Der zuständige Magistrat, der sich aus der letzten Wohnsitzgemeinde der Betroffenen ableiten lässt, kann bei Erfüllung der Voraussetzungen die Information über die Vaterschaft auf Grund des in einem fremden Staat erteilten Beschlusses im Bevölkerungsdatensystem speichern. Der Beschluss muss entweder im Original oder als offiziell beurkundete Kopie vorliegen und er muss auch sachgemäß gerichtlich bestätigt sein. Der Beschluss muss entweder in die finnische, schwedische oder englische Sprache übersetzt sein.

Bei Bedarf kann durch [Helsingin hovioikeus](#) (Appellationsgericht Helsinki) auf Antrag bestätigt werden, ob die in einem fremden Staat ausgestellte Feststellung der Vaterschaft in Finnland anerkannt wird.

### **Ehescheidung**

Ehescheidungen, die nach dem 1.3.2001 in EU-Ländern ausgesprochen worden sind, werden als solche in Finnland anerkannt, wenn ihnen eine die Rechtsgültigkeit bestätigende, gemäß den EU-Verordnungen erstellte Urkunde beiliegt. Die Urkunde ist bei der Behörde erhältlich, welche die Scheidung ausgesprochen hat. Das Ehescheidungsurteil kann durch die Vertretungen den Behörden in Finnland zugestellt werden. Oft muss das Ehescheidungsurteil ins Finnische oder Schwedische übersetzt werden, damit der Vermerk über die Scheidung in Finnland in das Bevölkerungsregister eingetragen werden kann.

Scheidungsurteile über einen finnischen Staatsbürger, die außerhalb der EU oder vor dem 1.3.2001 in der EU ausgesprochen worden sind, müssen vom Oberlandesgericht Helsinki bestätigt werden, damit sie in Finnland gültig sind. Weitere Auskünfte über die Bestätigung gibt das Oberlandesgericht Helsinki. Ein Ehescheidungsurteil, das vom Oberlandesgericht bestätigt werden muss, kann nicht bei einer finnischen Auslandsvertretung abgegeben werden, sondern der Betroffene muss selbst die zur Bestätigung erforderlichen Erklärungen an das Oberlandesgericht Helsinki liefern.

### **Neuer Name**

Um einen neuen Vor- oder Nachnamen (gilt nicht für einen durch Eheschließung erhaltenen Namen) in des Bevölkerungsregister eintragen zu können, muss die Person den originalen und im Wohnsitzstaat rechtswirksamen Beschluss über die Namensänderung oder eine beglaubigte Kopie bei der nächstgelegenen finnischen Vertretung ([www.formin.fi](http://www.formin.fi)) vorlegen. Der Beschluss kann auch an den Magistrat der letzten Wohnsitzgemeinde in Finnland geschickt werden. Da der Beschluss gewöhnlich in der Sprache des Ausstellerlandes verfasst ist, muss eine beglaubigte Übersetzung ins Finnische oder Schwedische angefertigt werden.

Ein finnischer Staatsbürger, der seinen Wohnsitz in einem anderen Staat als in Finnland, Norwegen, Schweden oder Dänemark hat, hat das Recht zu fordern, dass bei der Nachnamensfestlegung finnisches Gesetz angewendet wird. Die Namensänderungsformulare sind im Formularteil zu finden. Das Namensänderungsformular kann bei der Vertretung oder beim Magistrat der letzten Wohnsitzgemeinde abgegeben werden.

### **Neue Staatsbürgerschaft**

Um eine neue Staatsbürgerschaft in des Bevölkerungsregister eintragen zu können, muss die Person den originalen und im Wohnsitzstaat gesetzlich anerkannten Beschluss über die Staatsbürgerschaft oder eine beglaubigte Kopie bei der nächstgelegenen finnischen Vertretung ([www.formin.fi](http://www.formin.fi)) vorlegen. Der Beschluss kann auch an den Magistrat der letzten Wohnsitzgemeinde in Finnland geschickt werden. Da der Beschluss gewöhnlich in der Sprache des Ausstellerlandes verfasst ist, muss eine beglaubigte Übersetzung ins Finnische oder Schwedische angefertigt werden. Weitere Informationen über eine doppelte Staatsbürgerschaft sind auf der Internetseite der Ausländerbehörde ([www.uvi.fi](http://www.uvi.fi)) zu finden.

### **Sterbensurkunde**

Um die Sterbedaten in das Bevölkerungsregister eintragen zu können, muss über den Verstorbenen die originale und im Wohnsitzstaat rechtswirksame Sterbeurkunde oder eine beglaubigte Kopie bei der nächstgelegenen finnischen Vertretung ([www.formin.fi](http://www.formin.fi)) vorgelegt werden. Die Sterbeurkunde kann aber auch an den Magistrat der letzten Wohnsitzgemeinde in Finnland gesendet werden. Da die Sterbeurkunde gewöhnlich in der Sprache des Ausstellerlandes verfasst ist, muss eine beglaubigte Übersetzung ins Finnische oder Schwedische angefertigt werden.

Wenn die Sterbeurkunde einer finnischen Vertretung zugestellt wird, muss das Formular „Meldung eines im Ausland verstorbenen finnischen Staatsbürger“ („Ilmoitus ulkomailla kuolleesta Suomen kansalaisesta“) ausgefüllt und der Originalurkunde beigelegt werden. Das Formular ist derzeit nur in den Landesvertretungen erhältlich. Danach werden die Urkunden auf behördlichem Wege nach Finnland geschickt.

Der Aussteller der Sterbeurkunde muss ein Arzt sein, der den Gesetzen des Landes zufolge das Recht hat, eine Sterbeurkunde auszustellen. Der Beglaubiger der Urkunde ist dafür verantwortlich, dass die Sterbeurkunde nach den geltenden Gesetzes des Ausstellerlandes erfolgt ist.

### **Neue Adresse im Ausland**

Andere wichtige Daten über einen im Ausland lebenden finnischen Staatsbürger, die auf dem aktuellen Stand gehalten werden müssen, sind die Adressangaben. Die Person kann eine im Ausland geschehene Adressänderung entweder direkt an den Magistrat ihrer letzten Wohnsitzgemeinde oder an eine finnische Auslandsvertretung melden. Eine aktuelle Adresse im Ausland garantiert einem finnischen Staatsbürger, dass ihm Informationen über den Gebrauch seines Wahlrechts bei Parlaments-, Präsidenten- und EUWahlen zugeschickt werden können. Gleichzeitig garantiert eine aktuelle Adresse, dass

man die Person in sie betreffenden Angelegenheiten leicht und schnell erreichen kann. Das Formular ist im Formularteil zu finden.

## **Legalisierung – Apostille**

Damit ein im Ausland (außer in den nordischen Staaten) von ausländischen Behörden ausgestelltes Dokument in Finnland seine entsprechende Rechtswirkung bekommt, muss es legalisiert werden.

Die Legalisierung des Dokuments ist eine den Rechtsschutz des Kunden betreffende Vorkehrungsmaßnahme, mit der sichergestellt wird, dass der Aussteller des Dokuments im Ausstellerland gesetzlich das Recht hat, ein solches Dokument auszustellen, sowie dass der Inhalt des Dokumentes richtig ist und das Dokument im Ausstellerland rechtswirksam ist. Bei einer Eheschließungsurkunde ist es z. B. wichtig, dass die Person, welche die Trauung vorgenommen hat, in dem Land berechtigt ist, Eheschließungen vorzunehmen.

Die Legalisierung kann auf zwei Arten vorgenommen werden, abhängig davon, ob das jeweilige Land das Haager Übereinkommen von 1961 unterzeichnet hat oder nicht. Ein Dokument, das in einem Unterzeichnerstaat des Übereinkommens ausgestellt worden ist, muss durch die sogenannte Haager Apostille (Stempel und schriftliches Zeugnis) legalisiert werden. In anderen Ländern ausgestellte Dokumente müssen durch die sogenannte Grand Legalisation legalisiert werden.

## **Apostille**

Das Dokument wird durch die sogenannte Haager Apostille (Stempel und schriftliches Zeugnis) legalisiert, wenn das Land das Haager Übereinkommen von 1961 unterzeichnet hat. Die Länder, die das Übereinkommen unterzeichnet haben, sind im Internet unter der Adresse [www.hcch.net](http://www.hcch.net) ( Convention of 5 October 1961 Abolishing the Requirement of Legalisation for Foreign Public Documents) aufgelistet. Auf der Seite sind auch Informationen zu finden, welche Behörde in den jeweiligen Vertragsländern eine solche Urkunde ausstellt.

## **Sog. Grand Legalisation**

Wenn das Land, in dem die Urkunde ausgestellt wurde, nicht das Haager Übereinkommen unterzeichnet hat, wird die Urkunde wie folgt legalisiert: Das Außenministerium legalisiert die Urkunde als eine von einer richtigen Behörde ausgestellte, und danach legalisiert die in dem Land zuständige finnische Vertretung das Dokument. Dies geschieht, indem die finnische Vertretung der Urkunde eine Bestätigung zufügt, dass der Beamte des Außenministeriums das Recht hat, eine solche Urkunde auszustellen. Um zusätzliche Sicherheit zu bekommen, kann das finnische Außenministerium gebeten werden, eine Bestätigung auszustellen, dass der Beamte der eigenen Vertretung das Recht hat, solche Urkunden zu legalisieren.